

der Eigenheimversicherung das „XXXXXXXXXX Plus-Paket“ als besondere Bedingung. Danach gilt als versichert (versicherte Sache und örtlicher Geltungsbereich) die in der Polizze bezeichnete Wohnung oder das näher bezeichnete Wohngebäude.

Art 2 Abs 3 und 4 der AStB 1986 lauten:

„... (3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Bauwert.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

(...)

(4) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen u. dgl.,

b) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.“

Weitere Bestimmungen über den örtlichen Geltungsbereich der Sturmschadenversicherung finden sich in den AStB 1986, Art 3:

„Bewegliche Sachen sind nur in jenen Räumen versichert, die in der Polizze bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur Vorübergehend, so erlischt hinsichtlich dieser Sachen der Versicherungsvertrag.“

Eine namentliche Anführung des Bootshauses im Versicherungsantrag der Antragstellerin fehlt.

Die Antragstellerin begehrt die Deckung des Sturmschadens am Bootshaus vom 1.3.2008.

Die Antragsgegnerin lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Bootshaus in der Sturmschadenversicherung nicht mitversichert worden sei.

Rechtlich folgt:

Die Sturmschadenversicherung deckt Schäden unter anderem durch Sturm (heftiger Wind mit mehr als 60 km/h) an den versicherten Sachen. Im Zweifel sind darunter nur das versicherte Objekt, hier also das Eigenheim, also das Gebäude, sein Inhalt und seine Außenhaut, zu verstehen. Zubehör außerhalb des Gebäudes ist mit dem Gebäude nur versichert, wenn es mit dem Gebäude in einer festen Verbindung steht oder wenn dies so vereinbart wird, dh. ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen wird (vgl Martin, SVR³, F V Rz 13f.).

Bei der Sturmschadenversicherung ist für den Versicherer für die Übernahme des Risikos und die Bildung der Prämie die Kubatur des versicherten Objektes von maßgeblicher Bedeutung. Bei einem Bootshaus handelt es sich um ein Gebäude, im vorliegenden Fall mit einer Fläche von 24m² und einer geschätzten Kubatur von 50m³, das gleich einer Garage der Aufbewahrung von Wasserfahrzeugen dient. Ein Wohnzweck kommt einem derartigen Gebäude nach der Verkehrsanschauung nicht zu. Von dieser Definition ausgehend hätte daher das Bootshaus ausdrücklich in den Versicherungsantrag der Antragstellerin eingeschlossen werden müssen, dies auch deshalb, weil ihm nicht einmal die Charakteristik eines Nebengebäudes, das dem Hauptgebäude zuzuordnen ist, zukommt. Insoweit können auch keine Parallelen zur Hausratversicherung gezogen werden (vgl Martin aaO, G IV Rz 14, 23 und 26). Da eine Anführung des

Bootshauses im Versicherungsantrag unterblieben ist, erweist sich dieses als tatsächlich nicht sturmschadenversichert. Daran ändert auch nichts, dass die Antragstellerin die offensichtlich teuerste Variante der ihr angebotenen Versicherungen gewählt hat. Die Bezeichnung „Best-Schutz“ beinhaltet keine Ausdehnung des Versicherungsschutzes hinsichtlich des Versicherungsortes. Vielmehr ist aus dem durch ausdrücklichen Einschluss aufgrund besonderer Vereinbarung möglichen Versicherungsschutz für Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen und dgl. zu schließen, dass wesentlich größere und vom Eigenheim weiter entfernte Objekte wie ein Bootshaus nicht mitversichert sind.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008